

COVID19: Schutzkonzept der Schulergänzenden Tagesstrukturen Allschwil

Autor: Renato Burget

Version: 29. April 2021

Ziele

Das Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Eindämmung des Corona Virus aus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder. Damit dies gelingt, nehmen die Schulergänzenden Tagesstrukturen Allschwil eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl (Rechte und Teilhabe des Kindes)
- Schutz von (vulnerablen) Mitarbeitenden und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen
- Schutz von vulnerablen Personen im Umfeld der Kinder und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität der Betreuungsinstitutionen

Leitgedanken des Schutzkonzepts

Ziel der Schutzmassnahmen ist es, schwere COVID-19-Erkrankungen zu verhindern und Neuinfektionen zu reduzieren. Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Kinder, der Mitarbeitenden und allen anderen Personen mit Zugang zu den Einrichtungen der Schulergänzenden Tagesstrukturen Allschwil aber auch Lieferantinnen und Lieferanten und weitere.

Grundsätzliches

Die [Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit](#) (BAG) sind **konsequent** einzuhalten:

- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher - und diese nur einmal - verwenden. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossenen Behälter entsorgen.
- **Lüften:** Alle Räumlichkeiten sollen regelmässig (alle 1 bis 1.5 Stunden) und ausgiebig gelüftet werden (unter Beachtung der Kindersicherheit). Der Aufenthalt in engen, schlecht gelüfteten Räumen wird auf ein Minimum reduziert.
- **Händewaschen:** Gründliches Händewaschen mit Seife (mind. 30 Sekunden) ist wirkungsvoll und in der Regel der Händedesinfektion vorzuziehen (medizinische respektive pflegerische Indikation vorbehalten). Die Hände werden mit Einwegtüchern abgetrocknet. Um die Haut vor Austrocknung und Hautschäden zu schützen, stehen Feuchtigkeitscrème zur Verfügung.

Jede in der Betreuungsinstitution eingeführte Massnahme muss zwingend auf das Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung ausgerichtet sein.¹

Grundannahmen:

Gemäss aktuellen Erkenntnissen können sich Kinder ebenfalls mit dem neuen Corona Virus anstecken. Oft werden sie von Erwachsenen angesteckt. Jüngere Kinder haben im Vergleich zu Jugendlichen und Erwachsenen häufiger einen milden Krankheitsverlauf, sie können auch ganz ohne Symptome sein.

¹ Siehe dazu insbesondere zwei Publikationen des Marie Meierhofer Institut für das Kind: «Beziehungskontinuität für Kleinkinder wahren » und «Gespräche mit Kindern zu COVID-19». Verfügbar unter: <https://www.mmi.ch/covid-19.html>

Bis auf Weiteres gilt in den Innenräumen und auf dem gesamten Areal der Einrichtungen eine Maskentragpflicht für Erwachsene und Kinder ab der 5. Primarstufe.

Schutzkonzept

In der linken Spalte der nachfolgenden Tabelle sind die übergeordneten Themen der Tagesabläufe zu finden. In der rechten Spalte sind konkrete Umsetzungsbeispiele aufgeführt.

Für die Umsetzung des Konzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Abteilungsleiter der Schulergänzenden Tagesstrukturen, Renato Burget, zuständig.

Für Eltern und Mitarbeitende	
Im Betreuungsalltag	
Aktivitäten, öffentliche Anlässe und Projekte	<ul style="list-style-type: none"> • Bei geplanten Projekten / Aktivitäten wird auf die geltenden Hygieneregeln des BAGs geachtet. • Ab dem 01. März 2021 ist das Singen von und mit Kindern in der schulergänzenden Betreuung wieder erlaubt. Die Betreuungspersonen sollen hierbei eine Maske tragen. Beim Singen in den Innenräumen ist auf gute Belüftung zu achten. • Die Mitarbeitenden thematisieren mit den Kindern und Jugendlichen – wenn von ihnen eingefordert - entwicklungsgerecht die Corona-Situation und halten sich an die vom Bund und Kanton vorgegebenen Regelungen (siehe dazu «Mit jungen Kindern über die COVID-19-Pandemie reden»). • Eltern geben den Kindern kein Spiel- und Gebrauchsmaterial (z. B. Bilderbücher, Handpuppen etc.) in die Schulergänzenden Tagesstrukturen mit. • Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln soll, wenn möglich, vermieden werden, ist aber unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV grundsätzlich möglich. Erwachsene und Kinder ab der 5. Primarstufe tragen bei der Nutzung von ÖV und zudem auch in Wartebereichen von Bus, Tram und Bahn sowie in Bahnhöfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs, einen Mund-Nasen-Schutz (Hygienemaske). Die Notwendigkeit der ÖV-Nutzung wird auch mit Blick auf die Maskenpflicht vorab sorgfältig abgewogen. • Ausflüge sollen, wenn möglich auf eine Gruppe beschränkt werden. Dabei werden die Distanz- und Hygieneempfehlungen sowie – wo gefordert - die vom Bundesrat beschlossene Maskentragpflicht angewandt. • Im öffentlichen Raum und/oder bei Ausflügen müssen Mitarbeitende sowie Kinder ab der 5. Primarstufe eine Schutzmaske tragen. • Eltern, die das Tragen von Mund- und Nasenschutz in ÖV bei ihrem/ ihren Kind/ern unterhalb der 5. Primarstufe fordern, geben dem/den Kind/ern eine Hygienemaske in die Schulergänzenden Tagesstrukturen mit. <p>Ausflüge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausflüge, z. B. in öffentliche Einrichtungen (Zoo, Museen etc.) können in Betracht gezogen werden.-Ab dem 28. April 2021 gilt: Schülerinnen

	<p>und Schüler können die Maske im Freien abnehmen. Der Abstand von 1.5m soll, wenn immer möglich eingehalten werden. Dies betrifft nebst der oben erwähnten Lockerung bei der Maskenpflicht der Kinder die Themen Ausflüge und Veranstaltungen (Anlässe). Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des Bundes zu Veranstaltungen (was gilt für wen?) unterschiedlich ausgelegt werden können. Das jeweilige Schutzkonzept der besuchenden Institutionen ist strikt einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf das Einkaufen, zusammen mit den Kindern, wird verzichtet. • Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Mitarbeitende die gültigen Hygienevorkehrungen. • In den üblichen Sicherheitsvorkehrungen bei Aktivitäten (z. B. Erste-Hilfe-Taschen) sind die entsprechenden Hygieneartikel ein wichtiger Bestandteil. Hygienemasken sind immer mitzunehmen. • Die Innenräume von Freizeit-, Unterhaltungs- und Kultureinrichtungen mit Maskenpflicht, Abstandsregeln und Kapazitätsbeschränkungen können wieder besucht werden. <p>Anlässe:</p> <p>Veranstaltungen dürfen wieder mit maximal 15 Personen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen stattfinden.</p>
Rituale	<ul style="list-style-type: none"> • Die jeweiligen Gruppen passen die Rituale an die gegebenen Umstände an (z. B. kein Händeschütteln oder Abklatschen bei der Begrüssung).
Essen und Mittagssituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt eine feste Tischordnung bei allen Essenssituationen, damit diese beim Auftreten eines positiven Falles rückverfolgbar ist. Wird diese geändert, muss diese schriftlich festgehalten (oder fotografiert) werden und 10 Tage aufbewahrt werden. • Kinder werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen. • Geburtstagskuchen oder Ähnliches dürfen bis auf Weiteres nicht mitgebracht werden (ausser gekaufte und einzeln abgepackte Lebensmittel). • Bei Projekten oder Aktivitäten mit Kindern, welche Lebensmittelzubereitungen beinhalten (z. B. Zvieri vorbereiten), werden die gängigen Hygienemassnahmen berücksichtigt (Einweghandschuhe und Hygienemasken). Projekte oder Aktivitäten dieser Art finden auf freiwilliger Basis statt. • Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten) werden die Hände gewaschen und während der Zubereitungen tragen die Mitarbeitenden Einweghandschuhe. • Vor und nach dem Essen waschen sich die Kinder und die Mitarbeitenden die Hände. • Es werden konsequent Schöpfbesteck oder Greifzangen benutzt. Das Bedienen oder das Weiterreichen von Lebensmitteln von Hand ist zu unterlassen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Keine eigene Besteckbedienung: Mitarbeitende decken jeden Platz mit Besteck, Teller und Wasserglas (wenn sauber umgekehrt) ein. Dabei tragen sie Einweghandschuhe. An allen Standorten im Mittagstisch werden die Teller, Besteck und Gläser von den Betreuungspersonen an der Essensausgabe dem jeweiligen Kind übergeben. • Je nach Klassenstufe und Mahlzeitenart wird die Essensausgabe unter Berücksichtigung der nötigen Hygienemassnahmen koordiniert. Es wird darauf geachtet, dass nicht mehr als maximal 5 Kinder gleichzeitig ihr Essen holen. • An allen Standorten im Mittagstisch wird das Essen gestaffelt in kleinen Gruppen mit genügend Abstand gefasst. • Die Betreuungspersonen nehmen die Mahlzeiten mit mind. 1.5 Metern Abstand zu anderen Personen / zur Gruppe ein oder verlassen den Raum. Der Mundschutz darf nur beim Essen abgezogen werden. Ist der Abstand nicht einzuhalten, darf kein Essen eingenommen werden.
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet. • Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt die Hände. • Bei Bedarf steht für Risikosituationen (z. B. nach dem Nasenputzen eines Kindes) den Mitarbeitenden Desinfektionsmittel zur Verfügung.
Ruheräume	<ul style="list-style-type: none"> • Textilien, wie Kopfkissen, Bettbezüge und Decken werden bis auf Weiteres nicht mehr genutzt und aus den Betreuungsräumen entfernt.
Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen. • Seifenspender und Einweghandtücher sind für alle bereitgestellt. • Die Oberflächen sowie Räumlichkeiten insbesondere Stellen, die oft angefasst werden (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer usw.) werden täglich gereinigt. • Die Mitarbeitenden reinigen bis auf Weiteres nach dem Mittagessen und dem Zvieri die Tische.
Übergänge zwischen Elternhaus und Einrichtungen	
Hygienemassnahmen beim Eintritt der Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder waschen beim Betreten der Einrichtung die Hände. Das Betreuungspersonal achtet auf das Durchführen. Zur Pflege stehen Feuchtigkeitscremes zur Verfügung. • Persönliche Alltagsgegenstände (Schulsack, Znüniboxen etc.) der Kinder werden, wenn möglich, vom Kind selber in seinem persönlichen Fach versorgt und damit ein «Hand-zu-Hand»-Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden.
Bringen und Abholen	<ul style="list-style-type: none"> • In den Schulgebäuden und auf dem Areal der Einrichtungen ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes für alle Erwachsenen und

	<p>Kinder ab der 5. Klasse obligatorisch. Im Freien können Schülerinnen und Schüler die Maske abnehmen. Der Abstand von 1.5m soll, wenn immer möglich eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Bringen und Abholen gilt, Wartezeiten und Versammlungen von Eltern vor der Institution sowie den engen Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden zu vermeiden. • Es soll jeweils nur ein/e Erziehungsberechtigte/r das/die Kind/er bringen oder abholen. • Die Übergaben und Abholungen sollen so kurz wie nötig gestaltet und der Abstand zwischen Erwachsenen von 1.5 Metern eingehalten werden. • Informationen zum Kind und Elterngespräche werden telefonisch geführt. Die Betreuungspersonen benachrichtigen die Eltern bei Bedarf. Eltern können Telefongespräche jederzeit einfordern. • Die Kinder sollen alleine die Betreuungsinstitution betreten und diese wieder alleine verlassen. Die Eltern müssen vor dem Eingang (Tageskindergärten) oder in der Drop-Zone (Schulische Tagesstruktur) warten.
Besonderheiten der Betreuungsinstitutionen	
Besuche von externen (Fach-)Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Jegliche nicht absolut notwendigen Besuche von externen Personen (Lehrpersonen, Schnupperlehrlingen etc.) müssen mit den Gruppenleiterinnen abgesprochen werden. • Alle externen Personen (z. B. Aufsichts- und Bewilligungsbehörde, heilpädagogische Früherzieher/innen etc.) halten sich an die Abstandsregeln und Hygienevorschriften des Bundes. • (Fach-)Personen halten zum Kind die notwendige Nähe ein, die die (heil-)pädagogische Intervention erfordert.
Mund- und Nasenschutz-Pflicht	
Mund-und Nasenschutzpflicht	<p>Für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsangebote (Tagesstrukturen inkl. Mittagstische) im Kanton Basel-Landschaft gelten ab dem 20. Januar 2021 bis auf Weiteres eine generelle Maskentragepflicht für Kinder ab der 5. Klasse (Details weiter unten unter «Masken»). Dies betrifft ebenso die Eltern, welche sich in den Räumen, auf dem Areal der Einrichtungen und auf dem Schulgelände aufhalten, beispielsweise beim Bringen und Abholen der Kinder.</p> <p>Ebenso sollen alle Kinder, in deren Schulklasse ein positives «Pool-Testergebnis» (Breites Testen) vorliegt, eine Maske tragen, wenn sie das Betreuungsangebot in der Zeit, bevor die Testergebnisse der einzelnen Personen feststehen, weiterhin besuchen. Da in der Volksschule Allschwil erst am Freitag das Breites Testen durchgeführt wird, wird diese Anweisung in der Schulergänzenden Tagesstrukturen wahrscheinlich nicht zur Anwendung kommen.</p> <p>Masken:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abstands- und Hygieneregeln inkl. Maskentragepflicht sind die grundlegendsten Schutzmassnahmen. • Die Maskentragepflicht gilt für alle Mitarbeitenden, Eltern, Kinder ab der 5. Klasse und Personen, die sich in den Innenräumen sowie auf dem Areal der Einrichtungen aufhalten. Ebenso gilt eine Maskentragepflicht auf dem gesamten Schulareal der Primar- und Sekundarstufe, was insbesondere für die schulergänzende Betreuung relevant ist. Die Pflicht gilt bis auf Weiteres, unter Beachtung der epidemiologischen Lage. Im Freien können Schülerinnen und Schüler die Maske abnehmen. Der Abstand von 1.5m soll wenn immer möglich eingehalten werden. • Als Gesichtsmasken gelten Hygienemasken und Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten sowie Atemschutzmasken (z.B. Masken mit den Labels Testex, SQTS oder FFP2, bzw. mit dem Hinweis SNR 30000). Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske hebt die Distanz- und Hygienemassnahmen nicht auf. • Ab dem 28. April 2021 gilt: Schülerinnen und Schüler können die Maske im Freien abnehmen. Der Abstand von 1.5m soll, wenn immer möglich eingehalten werden. • Insbesondere Mitarbeitende sind angewiesen nur zertifizierte Schutzmasken zu tragen (siehe oben). Hygienemasken werden vom Arbeitgeber bereitgestellt. • Der kantonsärztliche Dienst kann im Rahmen von Quarantänen und Schutzmassnahmen eine Maskenpflicht auch für Kinder vor dem 12. Geburtstag anordnen. • Es soll auf Kleinstkinder und Kinder, welche verunsichert auf die Masken tragenden Personen reagieren, besonderes Augenmerk gelegt werden. Auch aus Gründen der Zuwendung, der Kommunikation und des Lernens sind maskenfreie pädagogische Handlungen durch die Bezugspersonen nach Bedarf vorzusehen (Sicherung des Kindeswohls). Bei speziellen Situationen können die Masken abgezogen werden. Diese Situationen müssen dokumentiert werden. Dies gilt auch bei Kindern ab der 5. Primarstufe. <p>Bei Ausflügen gelten die unter «Aktivitäten und Projekte» auf Seiten 2 und 3 beschriebenen Massnahmen.</p>
<p>Besondere Schutz von Risikopatienten/-innen</p>	
<p>Personen mit Grunderkrankungen und schwangere Frauen</p>	<p>Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation ist ein besonderer Schutz von Schwangeren und Personen mit definierten, ärztlich attestierten Grunderkrankungen, die nicht COVID-19 geimpft sind, am Arbeitsplatz notwendig (vgl. Art. 27a und Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 des Bundes). Dieser Schutz geht über die allgemeinen Hygieneregeln, Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung und Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung hinaus,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende die zur Risikogruppe gehören oder Schwangere erhalten vom Arbeitgeber FFP2-Masken. Diese gefährdeten Personen sollten mit ihren Ärztinnen / ihren Ärzten Rücksprache halten, bevor sie eine FFP2-Maske über einen längeren Zeitraum tragen. • Wenn sich gefährdete Mitarbeitende im Raum befinden, tragen sämtliche Mitarbeitenden ständig eine Maske. Dies gilt z.B. auch beim Mittagessen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende mit definierten Grunderkrankungen sowie schwangere Frauen werden besonders geschützt. Dabei gelten erweiterte Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip (siehe die Ausführung am Ende des Schutzkonzeptes). Die betroffenen Personen, werden in die Teilumsetzungen mit einbezogen.
Vorgehen im Covid-19 Krankheitsfällen oder bei Verdacht	
Empfehlungen und Richtlinien des Kantons und des BAGs	<p>Bei einer ausstehenden Rückmeldung des kantonsärztlichen Dienstes entscheidet die Abteilungsleitung mit den Gruppenleitungen über die Umsetzung von vorsorglichen Sofortmassnahmen. Das Amt für Kind-, Jugend- und Behindertenangebote steht den Einrichtungen beim Entscheid, ob und wenn ja, welche Sofortmassnahmen nötig sind, im Rahmen der Möglichkeiten beratend zur Verfügung.</p> <p>Sowohl für positiv getestete Betreuungspersonen als auch für positiv getestete Kinder gilt: Hat die Person konsequent (lückenlos, mit vollständiger Bedeckung von Nase und Mund) eine Maske getragen (Hygienemaske, zertifizierte Stoffmaske oder Atemschutzmaske), hat der Fall in der Regel keine Quarantäne für Kontaktpersonen in der Einrichtung zur Folge. Dies unabhängig davon, ob eine Virusmutation vorliegt oder nicht. Insbesondere in Fällen mit Virusmutation wird aber breiter getestet. Liegt nachweislich keine Virusmutation vor, kann das Vorgehen bezüglich Quarantäne weniger streng sein (insb. Quarantäne nur für enge Kontakte, z.B. Tischnachbarn beim Mittagessen und Betreuungspersonen, die ohne Maske mit dem positiv getesteten Kind Kontakt hatten).</p> <p>Eine Quarantäne dauert 10 Tage (siehe unten Erläuterungen zur Option der verkürzten Quarantäne). Die Quarantäne dauert 10 Tage ab dem Zeitpunkt, an dem der letzte Kontakt mit der positiv getesteten Person stattgefunden hat. Personen, welche in den letzten 3 Monaten positiv getestet wurden, können von der Quarantänepflicht befreit werden.</p> <p>Option der verkürzten Quarantäne:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seit dem 8. Februar 2021 besteht nach Art. 3e der Covid-19-Verordnung besondere Lage die Möglichkeit, die Quarantänedauer unter bestimmten Voraussetzungen auf 7 Tage zu verkürzen. Dazu muss frühestens am 7. Tag der Quarantäne ein Test gemacht werden (kein Antigen-Selbsttest). Der Test ist kostenlos. Ausserhalb der Wohnung muss eine Gesichtsmaske getragen werden und einen Abstand von 1.5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Da die Abstandsregelung für Mitarbeitende in der Schulergänzenden Tagedstruktur einzuhalten ist, kann die verkürzte Quarantäne nicht in Anspruch genommen werden. • Für Kinder gilt: Kinder ohne Symptome und mit negativem Test (kein Antigen-Selbsttest), der frühestens am 7. Tag der Quarantäne gemacht wurde, können das Betreuungsangebot gemäss geltendem Schutzkonzept wieder besuchen. Eine Maskenpflicht besteht für jene Kinder, welche vom Alter her sowieso eine Maske tragen müssen. Das negative Testergebnis ist der Leitung vorzulegen <p>Eltern melden der Leitung der Institution / des Betreuungsangebots bestätigte Corona-Fälle sowie Verdachtsfälle in ihrem Haushalt, damit</p>

	<p>die Leitung allfällige Massnahmen prüfen kann. Die Eltern sind gebeten, die Leitung ebenfalls darüber zu informieren, wenn das Pool-Ergebnis beim «Breiten Testen» in der Klasse ihres Kindes positiv ausfällt.</p> <p>Mitarbeitende:</p> <p>Bei positiv getesteten Fällen oder bei Krankheitssymptomen bei Mitarbeitenden muss umgehend die Abteilungs- oder die Gruppenleitung benachrichtigt werden.</p> <p>Für Eltern:</p> <p>Eltern melden den Gruppenleitenden der Institution bestätigte Corona-Fälle sowie Verdachtsfälle in ihrem Haushalt (auch wenn diese bereits der Schule gemeldet wurden).</p> <p>Der Abteilungsleiter der Schulergänzenden Tagesstrukturen meldet dem kantonsärztlichen Dienst Baselland und dem AKJB (Amt für Kind-, Jugend- und Behindertenangebote) so schnell wie möglich, den positiven getesteten Fall. Bei bestätigten Corona-Fällen von Mitarbeitenden oder betreuten Kindern werden Massnahmen durch den kantonsärztlichen Dienst festgelegt. (z. B. Information der Eltern, allfällige Quarantänemassnahmen, Intensivierung der Hygienemassnahmen).</p> <p>Der kantonsärztliche Dienst holt Informationen bei der Einrichtung ein und entscheidet anschliessend, welche Massnahmen notwendig sind. Bei möglicher oder gesicherter Übertragung in der Einrichtung können z. B. folgende Massnahmen vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden:</p> <p>Intensivierung der Schutzmassnahmen:</p> <p>Bei Fällen mit bestätigter oder vermuteter Virusmutation können strengere Massnahmen ergriffen werden. Die Personen in der Einrichtung, welche sich zeitgleich mit der positiv getesteten Person im selben Raum aufhielten, können auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes alle getestet werden (Umgebungsabklärung), auch Betreuungspersonen und Kinder, welche eine Maske getragen haben. Nach Vorliegen der Testresultate wird entschieden, ob bzw. welche weiteren Massnahmen nötig sind. Für Personen, welche ohne Maske mit der positiv getesteten Person Kontakt hatten, kann zudem eine Quarantäne angeordnet werden, sofern die positiv getestete Person selbst keine / nicht durchgehend Maske getragen hat. Ob weitere Personen in Quarantäne müssen, wird situativ entschieden. Es sind in jedem Fall die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes zu befolgen. Die Einrichtungen müssen dem kantonsärztlichen Dienst Listen der Personen, welche auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes in Quarantäne müssen, zur Verfügung stellen, damit das Contact Tracing diese kontaktieren kann (gilt ab 01. März 2021)</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Weiteren können vorübergehende Maskentragepflicht, Umgebungsabklärung mit Tests bei ausgewählten Personen, vorsorgliches zuhause bleiben (wenn z. B. mehrere Personen erkrankt sind und auf die Resultate von Tests gewartet wird), Quarantäne für Betreuungspersonen und/oder Kinder vom Kantonsarzt angeordnet werden.• Die Verantwortung für eine (allfällige) Kommunikation an die Eltern liegt bei der Abteilungsleitung. Der kantonsärztliche Dienst kann die Einrichtung hierbei beraten.
--	--

	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss aktuellen Erkenntnissen können sich Kinder ebenfalls mit dem neuen Corona Virus anstecken. Kinder unter 12 Jahren haben im Vergleich zu Jugendlichen und Erwachsenen jedoch weniger häufig Symptome und übertragen das Virus seltener auf andere Personen. <p>Bei ausstehendem COVID-19 Test Ihres Kindes darf die Einrichtung nicht besucht werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wenn ein Elternteil, ein Geschwister oder eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, dürfen die (Geschwister)-Kinder die Betreuungsinstitution bis zum Testergebnis weiter besuchen, solange sie keine Symptome aufweisen. Jedoch empfiehlt die kantonale Behörde, dass die Kinder bis zum Testergebnis zuhause bleiben sollen.• Geschwisterkinder von Kindern, die in Quarantäne sind, können dann weiter in die Schule und Betreuung gehen, wenn eine Absonderung innerhalb des Haushalts gemäss den Anweisungen des BAG möglich ist und sie selbst keine Symptome haben. Die Familien entscheiden aufgrund ihrer Situation, wer sich mit dem betroffenen Kind zusammen in Quarantäne begibt (nur ein Elternteil oder mehrere Personen bzw. die ganze Familie).• Auf der «aktuellen Liste» des BAGs finden Sie die Krankheitssymptome! Bei Unsicherheit können Sie einen «Corona Virus-Check» / bei Kindern Check mittels «Corona Bambini» machen oder melden Sie sich umgehend bei Ihrem/Ihrer Arzt/Ärztin.• Kinder unter 6 Jahren mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen, leichtes Halsweh, leichter Husten) und gutem Allgemeinzustand, ohne Kontakt zu einem symptomatischen Kind über 6 Jahre / Erwachsenen oder zu positiv getesteter Person unabhängig vom Alter, insbesondere im häuslichen Umfeld, können die Einrichtung weiterhin besuchen.• Bezüglich Testkriterien gilt bei Kindern unter 6 Jahren das Merkblatt des BAG «Vorgehen bei symptomatischen unter 6 Kindern und Testindikationen» und bei allen Personen ab 6 Jahren die «COVID-19-Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten».• Für das Vorgehen bei symptomatischen Kinder, die eine familien- oder schulergänzende Betreuungseinrichtung besuchen, stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung:<ul style="list-style-type: none">• Website BAG: «Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung - Kinder mit Symptomen und möglicher Ansteckung»• Merkblatt BAG «Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren und Testindikationen» : Flussschema auf S. 4• Das «Infografik» stellt das Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren (ohne Risikokontakt) auf der Grundlage der BAG-Infos dar.• Testmöglichkeiten im Baselland finden sind unter dem folgenden Link: Informationen zur Abklärungsstation• Die seit dem 7. April 2021 in der Apotheke erhältlichen Antigen-Selbsttests sollten gemäss Empfehlung des BAG nicht verwendet werden, wenn eine Person Symptome hat oder sich nach dem Kontakt mit einer positiv getesteten Person testen lassen will, bzw. wenn sich eine Person in Quarantäne befindet. In diesen Fällen sollte direkt ein
--	---

	<p>verlässlicherer PCR-Test gemacht werden. Wenn ein Selbsttest durchgeführt wird und dieser positiv ausfällt, muss das Ergebnis ebenfalls durch einen PCR-Test bestätigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls ein Kind bei Aufenthalt in der Einrichtung erkrankt, legt es nach Möglichkeit eine Hygienemaske an und geht nach Hause bzw. wird so rasch wie möglich abgeholt. Ältere Kinder legen nach Möglichkeit bis zum Abholen eine Hygienemaske an.
Personelles	
Arbeitsbeginn während und nach den Pausen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Betreuungspersonen waschen regelmässig und gründlich ihre Hände, auch jedes Mal bei der erneuten Arbeitsaufnahme. • In den Pausen halten die Mitarbeitenden den nötigen Abstand zwischen Erwachsenen von 1.5 Metern ein. Das Tragen von Mundschutz ist in den Innenräumen und auf dem ganzen Areal der Einrichtungen verpflichtend. Wenn möglich werden diese Pausen im Freien abgehalten.
Teamkonstellationen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeitenden arbeiten in ihren gewohnten Teams/Kindergruppen und halten den nötigen Abstand. • Vertretungen und Einsätze von Mitarbeitenden als Springer/innen sind zur Gewährleistung des Betreuungsschlüssels möglich.

Dieses Schutzkonzept lehnt sich an [die Eckwerte und Empfehlungen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung](#) (Stand 19.Januar 2021) des **AKJB Baselland** an und dem [Muster Schutzkonzept von Kibesuisse](#).

STOP-Prinzip

S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z.B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).

T sind technische Massnahmen (z.B. Schutzvorrichtungen bei der Essensausgabe).

O sind organisatorische Massnahmen (z.B. Verzicht auf neue Gruppenkonstellationen, Übergabe im Freien).

P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Hygienemaske)).